

Albert Einstein erhebt in seinem Buch [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **63 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass der Kanton Tessin zurückhaltend geantwortet und einen Gegenvorschlag angeregt hat.

Am 2. März 1980 wird nun also über dieses Volksbegehren abgestimmt werden.

Die von den Kantonen und der Landesregierung ins Feld geführten Gründe zur Ablehnung strotzen nur so von Verdrehungen, Unterschiebungen und Anmassungen. Deren ganze Argumentation ist zu einem erheblichen Teil gefühlsmässig aufgebauscht und mit Vorurteilen behaftet. Billige Stimmungsmache statt Sachlichkeit! Dies um so mehr, als die rechtliche Seite (Bundesverfassung), die zugunsten der Initiative spricht, gar nicht erwähnt wird. Wurde dieser Aspekt bewusst unterschlagen, oder standen Kantone und Parteien so unter Zeitdruck, dass sie den ganzen Fragenkomplex nur sehr oberflächlich behandeln konnten? Wie dem auch sei, eine solche Vernehmlassung ist kein Ruhmesblatt für unsere Magistraten.

Befassen wir uns mit einigen Beweisgründen der Gegner.

«Alle Kantone wären durch Bundesdiktat gezwungen, die geschichtlich gewachsenen Formen zugunsten eines Modells zu zerstören, das in dieser radikalen Gestalt noch in keinem Kanton und in keinem westlichen Land verwirklicht worden ist.»

Kann man von einem «Diktat» sprechen, wenn im Falle einer Trennung die Kantone gezwungen wären, die Art. 3, 4, 27 und 49 unserer Bundesverfassung zu respektieren? Wir kommen noch darauf zurück. In Mexiko, Frankreich und in den USA ist die Trennung bereits vollendete Tatsache. Im letzteren Land geniessen die Kirchen zwar noch gewisse Privilegien: Steuerfreiheit und Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst. Ob die Trennung in den genannten Ländern oder in Neuenburg und Genf mehr oder weniger radikal durchgeführt ist, tut nichts zur Sache. Wichtig ist, dass dort verfassungsmässig klare Verhältnisse geschaffen sind. Wäre dem so in der übrigen Schweiz, so hätte auf die Initiative verzichtet werden können.

«Alle Kantone betonen, ihre Zuständigkeit in Kirchenfragen müsse bestehenbleiben. Nur so konnte und kann der unterschiedlichen historischen Entwicklung in den einzelnen Ständen

Rechnung getragen werden.» Die Übertragung der Kirchenhoheit von den Kantonen auf den Bund würde vielmehr unnötige Konfrontationen heraufbeschwören, weil sie von den Kantonen mit Recht als Eingriff in ihr Eigenleben, und zwar in ein sehr wohlgeordnetes Eigenleben empfunden würde.

Hier wird dem Bürger das Schreckgespenst vom zentralistischen Staat vorgedauert. Dieses demagogische Argument steht auf tönernen Füssen. Durch die Trennung vom Staat würden die Kirchen nicht der Bundeshoheit unterstellt — also verstaatlicht —, sondern vom Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ins Privatrecht versetzt, wobei sie sich als Verein (Art. 60 ff. ZGB) oder als Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) zu konstituieren hätten. In ihrem Aufbau und in ihrer Tätigkeit wären sie im Rahmen des Gesetzes aber völlig frei. Von einer verordneten Auflösung der Kirchgemeinden kann keine Rede sein. Hingegen obliegt dem Bund die Pflicht, dafür zu sorgen, dass in den einzelnen Kantonen die Bundesverfassung respektiert wird, was bis jetzt leider nicht der Fall ist.

Gerade der juristische Beweggrund für die Trennung, dem wir uns jetzt zuwenden wollen, zeigt, weshalb eine Annahme der Initiative für die Landeskirchen gewisse finanzielle Folgen haben kann.

Art. 4 BV lautet: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.»

Die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Landeskirchen dürfen Steuern erheben und sind demzufolge gegenüber den Freikirchen und anderen Religionsgemeinschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, privilegiert. Den Landeskirchen fliessen neben der eigentlichen Kirchensteuer je nach Kanton noch Quellen-, Vermögens-, Erbschafts-, Liegenschafts- oder Grundstückgewinnsteuern zu. In manchen Kantonen müssen sogar juristische Personen (Aktiengesellschaften, aber auch Genossenschaften usw.) Kirchensteuern bezahlen. Die Landeskirchen und damit indirekt auch ihre Mitglieder kommen dadurch in den Genuss von bedeutenden Vorrechten, was mit dem

Grundsatz der Rechtsgleichheit unvereinbar ist.

Art. 49 BV schreibt in Absatz 6 eindeutig vor: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.» Wie steht es damit aber in der Praxis? Zahlreiche Kantone zweigen von den allgemeinen Staatsmitteln namhafte Beiträge ab, um unter anderem

- die Landeskirchen zu subventionieren,
- deren Geistliche zu besolden,
- die theologische Fakultät der Universitäten zu finanzieren,
- Bau und Unterhalt von kirchlichen Gebäuden sicherzustellen. (Hier sind nicht Renovationsarbeiten im Rahmen des Denkmalschutzes gemeint.)

Bei diesen Posten handelt es sich zum Teil eindeutig um spezifische Kultusausgaben.

Wohlverstanden, die öffentlichen Säkel werden nicht nur von den Mitgliedern der privilegierten Kirchen, sondern auch von Angehörigen anderer Gemeinschaften, Konfessionslosen, Juden, Mohammedanern usw. gespeist und — nicht zu vergessen — natürlich ebenfalls von den juristischen Personen.

Unter der heutigen Regelung wird durch Günstlingswirtschaft die Verfassung mit Füssen getreten. Nur eine Trennung von Staat und Kirche kann saubere, ehrliche Verhältnisse schaffen und die Gleichheit vor dem Gesetz herstellen. Mit ihrer Versetzung ins Privatrecht wird den Landeskirchen das Recht, Steuern zu erheben, entzogen. Sie werden sich dann, wie die anderen Religionsgemeinschaften, die Vereine und Parteien, durch Mitgliederbeiträge

Albert Einstein erhebt in seinem Buch «Mein Weltbild» (S. 38) den Vorwurf, die Kirche sei mit dem Staat eine Interessengemeinschaft eingegangen, um ihre Macht zu sichern.

Auch **Prof. Carl Hilty** erklärte: «Kirche und Staat sind ein unlösbarer Widerspruch» («Ein Freund Gottes», S. 176).

So auch **Jacob Burckhardt**: «Nach so engem Zusammenhang und so vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche ist das Problem unserer Zeit die Trennung von Staat und Kirche. Sie ist die logische Folge der Toleranz...»